Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/23	Liegenschaftsamt	**23/052/2022**

Änderung der Marktgebührensatzung; Antrag auf Niedrigere Standgebühren für Stände, die ausschließlich Bio-Ware anbieten sowie für Stände mit selbsterzeugter Ware oder künstlerischen/kunsthandwerklichen Vorführungen
hier: Fraktionsantrag Nr. 146/2022 der Klimaliste Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	30.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Gebührenermäßigung auf dem Wochenmarkt von Anbieter*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau verbleibt bei 20%.

2. Die Gebührenermäßigung auf dem Weihnachtsmarkt von Anbieter*innen mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen verbleibt bei 20%.

3. Der Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 146/2022 vom 31.08.2022 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beibehaltung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Marktgebührensatzung, der Anbieter*innen am Wochenmarkt mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau eine Gebührenermäßigung von 20% einräumt.
Beibehaltung des § 2 Absatz 4 Satz 1 Marktgebührensatzung, der Anbieter*innen am Weihnachtsmarkt mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen eine Gebührenermäßigung von 20% einräumt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf dem Wochenmarkt gibt es derzeit fünf Händler*innen, die ein Bio-Sortiment führen. Von diesen fünf Händler*innen vertreiben vier u.a. Waren aus biologischem Anbau, nicht jedoch ausschließlich. Ein Stand führt ein Bio-Vollsortiment.
Der vorliegende Antrag sieht eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50% vor, wenn ausschließlich Waren aus biologischem Anbau vertrieben werden. Die vier genannten Händler*innen würden mithin nicht von der Neuregelung profitieren.
Die an § 2 Absatz 3 Satz 2 Marktgebührensatzung angelehnte Verschärfung der Regelung führt nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu einem höheren Aufkommen an Händler*innen mit Waren aus biologischem Anbau.
Grund ist neben dem für Händler*innen (zu) umfangreichen Bio-Zertifizierungsprozess eine nur marginale Schaffung eines wirtschaftlichen Anreizes durch Anpassung der geltenden Regelungen.

Die monatliche Gebührendifferenz (netto) bei einer angenommenen Standgröße von 20qm und angenommenen drei Verkaufstagen unter der Woche zwischen einer Ermäßigung von 50% und einer von 0% liegt bei monatlich 30,00€. Dieser Anreiz wird insofern als zu niedrig eingestuft, als dass er einen nachhaltigen Mehrwert im Hinblick auf das Warensortiment aus biologischem Anbau schafft.

Die Ausweitung der Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 1 Marktgebührensatzung auf den Lichtmess- und Augustmarkt wird nicht für notwendig erachtet, da es sich bei beiden Märkten traditionell um (Haushalts-)Warenmärkte handelt. Selbsterzeugte Ware oder künstlerische/kunsthandwerkliche Vorführungen werden auf den beiden Märkten nicht angeboten. Die angedachte Regelung würde somit keinen Mehrwert bringen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang